



Michael Schuster
Geschäftsführer
Succession German Bidco GmbH
Promenadeplatz 8
80333 München

30. Juni 2025

Stichtagserklärung aus Anlass des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Succession German Bidco GmbH, München, als herrschendes und gewinnabführungsberechtigtes Unternehmen, und der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, Heidelberg, als beherrschtes und gewinnabführendes Unternehmen, und der damit verbundenen Ermittlung der angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG zum Tag der ordentlichen Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE am 30. Juni 2025 als Bewertungsstichtag

Sehr geehrter Herr Schuster,

in unserem Prüfungsbericht mit Datum vom 20. Mai 2025 haben wir in unserer Eigenschaft als gerichtlich bestellter Prüfer die Angemessenheit der Barabfindung und Ausgleichszahlung, die im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("BGAV") zwischen der Succession German Bidco GmbH, München („Succession“), und der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, Heidelberg ("SNP SE"), in Höhe von EUR 61,00 je Aktie bzw. EUR 3,95 (brutto) und EUR 3,65 (netto) je Aktie festgelegt wurden, geprüft und bestätigt.

Diese Stichtagserklärung dient der Überprüfung, ob die im BGAV festgelegte Barabfindung und Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum heutigen Tag, dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung, weiterhin angemessen sind oder ob sich zwischenzeitlich Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SNP SE ergeben haben, die zu einer Änderung der im BGAV festgelegten Barabfindung und Ausgleichszahlung führen würden.

Der Vorstand der SNP SE hat uns die wirtschaftliche Entwicklung seit der Ausfertigung unseres Prüfungsberichts erläutert und die für unsere Beurteilung erforderlichen Auskünfte erteilt.

Die Barabfindung und die Ausgleichszahlung wurden aufgrund des nach Handelsvolumen gewichteten Dreimonatsdurchschnittsbörsenkurses vor Ankündigung des BGAV festgelegt. Zur Plausibilisierung des Börsenkurses haben wir einen Ertragswert berechnet, der unterhalb des maßgeblichen Börsenkurses lag. Wir haben die einzelnen Parameter des Kapitalisierungszinssatzes, der für die Ertragswertberechnung angewandt wurde, auf Basis der aktuellen Kapitalmarktdaten vom 30. Juni 2025 erneut ermittelt. Hieraus ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen der angewendeten Kapitalkostenparameter.

Der Vorstand der SNP SE hat uns erklärt, dass nach Unterzeichnung der uns seitens der SNP SE und der Succession erteilten Vollständigkeitserklärungen am 17. Mai 2025 und 20. Mai 2025 bei der SNP SE und ihren Tochtergesellschaften keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung eingetreten sind.

Nach der Unterzeichnung unseres Prüfungsberichts mit Datum vom 20. Mai 2025 wurde vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW der „Entwurf eines IDW

Standards: Beurteilung der Angemessenheit börsenkursbasierter Kompensationen“ (IDW ES 17) veröffentlicht. Im Standardentwurf werden für verschiedene Anwendungsfälle, in denen ein Wirtschaftsprüfer die Angemessenheit börsenkursbasierter Kompensationen zu beurteilen hat, Anforderungen an die Beurteilungskriterien und -handlungen sowie die darauf basierende eigenverantwortliche Gesamtbeurteilung des Wirtschaftsprüfers formuliert. Der Standardentwurf beinhaltet eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Der FAUB hat aber die Empfehlung zur Anwendung des Standardentwurfs (IDW ES 17) ausgesprochen. Wir weisen darauf hin, dass in unserem Prüfungsbericht sämtliche im Standardentwurf genannten Beurteilungskriterien berücksichtigt und geforderte Beurteilungshandlungen durchgeführt wurden.

Abschließend kommen wir aus Sicht des heutigen Tages zu dem Ergebnis, dass die den außenstehenden Aktionären der SNP SE angebotene Abfindung nach § 305 AktG in Höhe von EUR 61,00 je Aktie sowie die angebotene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG in Höhe von EUR 3,95 (brutto) und EUR 3,65 (netto) je Aktie weiterhin angemessen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Tim Laas

Paul Cramer

Wirtschaftsprüfer



Andreas Röderer
Geschäftsführer
SNP Schneider-Neureither & Partner SE
Speyerer Str. 4
69115 Heidelberg

30. Juni 2025

Stichtagserklärung aus Anlass des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Succession German Bidco GmbH, München, als herrschendes und gewinnabführungsberechtigtes Unternehmen, und der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, Heidelberg, als beherrschtes und gewinnabführendes Unternehmen, und der damit verbundenen Ermittlung der angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG zum Tag der ordentlichen Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner SE am 30. Juni 2025 als Bewertungsstichtag

Sehr geehrter Herr Röderer,

in unserem Prüfungsbericht mit Datum vom 20. Mai 2025 haben wir in unserer Eigenschaft als gerichtlich bestellter Prüfer die Angemessenheit der Barabfindung und Ausgleichszahlung, die im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("BGAV") zwischen der Succession German Bidco GmbH, München („Succession“), und der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, Heidelberg ("SNP SE"), in Höhe von EUR 61,00 je Aktie bzw. EUR 3,95 (brutto) und EUR 3,65 (netto) je Aktie festgelegt wurden, geprüft und bestätigt.

Diese Stichtagserklärung dient der Überprüfung, ob die im BGAV festgelegte Barabfindung und Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum heutigen Tag, dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung, weiterhin angemessen sind oder ob sich zwischenzeitlich Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SNP SE ergeben haben, die zu einer Änderung der im BGAV festgelegten Barabfindung und Ausgleichszahlung führen würden.

Der Vorstand der SNP SE hat uns die wirtschaftliche Entwicklung seit der Ausfertigung unseres Prüfungsberichts erläutert und die für unsere Beurteilung erforderlichen Auskünfte erteilt.

Die Barabfindung und die Ausgleichszahlung wurden aufgrund des nach Handelsvolumen gewichteten Dreimonatsdurchschnittsbörsenkurses vor Ankündigung des BGAV festgelegt. Zur Plausibilisierung des Börsenkurses haben wir einen Ertragswert berechnet, der unterhalb des maßgeblichen Börsenkurses lag. Wir haben die einzelnen Parameter des Kapitalisierungszinssatzes, der für die Ertragswertberechnung angewandt wurde, auf Basis der aktuellen Kapitalmarktdaten vom 30. Juni 2025 erneut ermittelt. Hieraus ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen der angewendeten Kapitalkostenparameter.

Der Vorstand der SNP SE hat uns erklärt, dass nach Unterzeichnung der uns seitens der SNP SE und der Succession erteilten Vollständigkeitserklärungen am 17. Mai 2025 und 20. Mai 2025 bei der SNP SE und ihren Tochtergesellschaften keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung eingetreten sind.

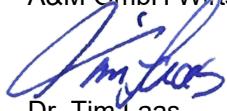
Nach der Unterzeichnung unseres Prüfungsberichts mit Datum vom 20. Mai 2025 wurde vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW der „Entwurf eines IDW

Standards: Beurteilung der Angemessenheit börsenkursbasierter Kompensationen“ (IDW ES 17) veröffentlicht. Im Standardentwurf werden für verschiedene Anwendungsfälle, in denen ein Wirtschaftsprüfer die Angemessenheit börsenkursbasierter Kompensationen zu beurteilen hat, Anforderungen an die Beurteilungskriterien und -handlungen sowie die darauf basierende eigenverantwortliche Gesamtbeurteilung des Wirtschaftsprüfers formuliert. Der Standardentwurf beinhaltet eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Der FAUB hat aber die Empfehlung zur Anwendung des Standardentwurfs (IDW ES 17) ausgesprochen. Wir weisen darauf hin, dass in unserem Prüfungsbericht sämtliche im Standardentwurf genannten Beurteilungskriterien berücksichtigt und geforderte Beurteilungshandlungen durchgeführt wurden.

Abschließend kommen wir aus Sicht des heutigen Tages zu dem Ergebnis, dass die den außenstehenden Aktionären der SNP SE angebotene Abfindung nach § 305 AktG in Höhe von EUR 61,00 je Aktie sowie die angebotene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG in Höhe von EUR 3,95 (brutto) und EUR 3,65 (netto) je Aktie weiterhin angemessen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Tim Laas



Paul Cramer

Wirtschaftsprüfer